

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 133/09 B

L 18 AL 337/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 58 AL 3707/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3.12.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30.6.2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer für die Zeit vom 12. bis 30.6.2007 und für die Monate September 2007 sowie März und Juni 2008.
- 2 Die Beklagte bewilligte dem 1953 geborenen Kläger ab 5.5.2007 Arbeitslosengeld (Alg) für eine Restdauer von 305 Kalendertagen. Am 12.6.2007 nahm der Kläger eine Beschäftigung als Matrose bei der F. s.a. mit Sitz in Luxemburg auf, für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Luxemburg abgeführt wurden. Seinen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Entgeltsicherung lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, dass nach § 421j Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) Leistungen der Entgeltsicherung nur zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Inland bewilligt werden könnten (*Bescheid vom 21.8.2007; Widerspruchsbescheid vom 26.9.2007*). Klage und Berufung hatten Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5.9.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 30.6.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, im Lichte gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften erfasste der Begriff der versicherungspflichtigen Beschäftigung iS von § 421j Abs 1 Satz 1 SGB III auch Beschäftigungen im EU-Ausland.
- 3 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Beklagte eine Divergenz zu der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8.7.1993 - 7 RAr 44/92.
- 4 Das LSG habe folgenden tragenden Rechtssatz aufgestellt:
- 5 "Europarechtliche Regelungen gebieten für die Annahme der Beitragspflicht einer Beschäftigung Ausnahmen vom sog Territorialitätsgrundsatz."
- 6 Das BSG habe im erwähnten Urteil hingegen folgenden tragenden Rechtssatz aufgestellt:
- 7 "Europarechtliche Regelungen gebieten für die Annahme der Beitragspflicht einer Beschäftigung keine Ausnahmen vom sog Territorialitätsgrundsatz."
- 8 In dem vom BSG entschiedenen Fall sei es um den Anspruch auf Alg einer sich in den Niederlanden niedergelassenen Klägerin gegangen. Dort habe das BSG die Auffassung vertreten, dass kein Anspruch auf Alg nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bestehe, weil die Voraussetzungen des § 30 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I), die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB voraussetzten, nicht erfüllt seien. Sowohl der Wohnsitzgrundsatz des § 30 Abs 1 SGB I als auch



arbeitsförderungsrechtliche Sonderregelungen stellten sich als Bestandteile eines einheitlichen Prinzips - des Territorialitätsprinzips - dar; in all diesen Fällen habe der Gesetzgeber Folgen allein an inländische Tatbestände geknüpft. Das BSG habe damit den Rechtssatz aufgestellt, dass das Territorialitätsprinzip ein einheitliches Prinzip nationalen deutschen Rechts darstelle - auch was die Beurteilung der Beitragspflicht gemäß § 3 Nr 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) anbelange - und dass europarechtliche Regelungen für die Annahme der Beitragspflicht einer Beschäftigung keine Ausnahmen vom so genannten Territorialitätsgrundsatz gebieten würden.

II

- 9 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Beklagten geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 10 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hat und das Urteil des LSG auf dieser Abweichung beruht; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien, wenn auch unter Umständen unbewusst widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dass das BSG den von der Beklagten zitierten Rechtssatz aufgestellt hat, findet sich nicht unmittelbar in ihrem Vortrag, sondern soll hieraus nur geschlossen werden. Ob dies den Anforderungen an eine schlüssige Bezeichnung der Divergenz genügt, kann dahingestellt bleiben. Denn den Ausführungen der Beklagten ist nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht.
- 11 Hierzu hätte die Beklagte zumindest darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG ohne den herausgearbeiteten Rechtssatz anders ausgefallen wäre und die Anwendung des vom BSG aufgestellten Rechtssatzes für dessen Entscheidung erheblich ist, also nicht etwa die Entscheidung des LSG aus anderen Gründen zu bestätigen hätte (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Dazu ist die Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts erforderlich; insbesondere sind Ausführungen zur monatlichen Nettoentgeltdifferenz erforderlich, die nach § 421j Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB III mindestens 50 Euro betragen muss. Die Beklagte hätte deshalb für die streitigen Zeiträume mitteilen müssen, wie hoch das pauschalierte Nettoentgelt war, das sich aus dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zu Grunde liegenden Arbeitsentgelt ergibt, und welches (pauschalierte) Nettoentgelt der Kläger aus der aufgenommenen Beschäftigung als Matrose erzielt hat. Hierfür genügt es jedenfalls nicht mitzuteilen, das (nach den



Feststellungen des LSG) "zudem eine monatliche Nettoentgeltdifferenz von mindesten 50 Euro bestanden" habe.

- 12 Hieran ändert auch nichts, wenn mit der Beschwerdebegründung - was näher liegt - eine grundsätzliche Bedeutung geltend gemacht wäre (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 28 S 25*). Ein Beschwerdeführer muss, um die grundsätzliche Bedeutung darzulegen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Angesichts fehlender Ausführungen zur Nettoentgeltdifferenz (siehe oben) genügt die Beschwerdebegründung auch nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

